

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 02. Februar 2023

Nr. 5

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken des Marktes Marktl in den Inn und den Binnenentwässerungsgraben des Inn; Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk der Gemeinde Stammham in den Inn

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Sg. 21

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken des Marktes Marktl in den Inn und den Binnenentwässerungsgraben des Inn;

Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk der Gemeinde Stammham in den Inn

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken des Marktes Markt in den Inn wurde dem Markt Markt a. Inn mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 19.12.2022 Sg. 21 Az. 641.1/9 erteilt. Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus dem

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk der Gemeinde Stammham in den Inn wurde der Gemeinde Stammham mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 19.12.2022 Sg. 21 Az. 641.1/9 erteilt.

Eine Ausfertigung der o.g. Bescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme vom

13.02.2023 bis 27.02.2023

bei dem Markt Marktl, Marktplatz 1, 84533 Marktl a. Inn, Zimmer-Nr.6, 1. OG, bei der Gemeinde Stammham, Schulstraße 5, 84533 Stammham, jeweils im Rathaus oder beim

Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer S201, 2.OG 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Markt Marktl: Herrn Glas, Telefon: 08678/9888-19, E-Mail: felix.glas@marktl.de

<u>Gemeinde Stammham:</u> Herrn 1. Bürgermeister Herr Franz Lehner, Telefon: 08678/250, E-Mail: <u>franz.lehner@stammham-inn.de</u> oder Herrn Glas, Telefon: 08678/9888-19, E-Mail: <u>felix.glas@marktl.de</u>

Landratsamt Altötting: Frau Heigl, Telefon: 08671/502-761, E-Mail: rita.heigl@lra-aoe.de

In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen (Planunterlagen und Ausfertigungen der o.g. Bescheide) zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse <u>www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung</u> veröffentlicht.

Altötting, 30.01.2023	
Landratsamt Altötting	

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Garching a.d.Alz (Landkreis Altötting)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit im Vermögenshaushalt mit

1.174.800,-- € und **181.000,--** € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlagen:

(1) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.089.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **248 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.392,3387 € festgesetzt.

(2) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schüler- zahl** nach dem Stand vom 01.10. 2022 auf **248 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,--** € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 19.01.2023

Schulverband Garching a.d.Alz

Maik Krieger Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 31.01.2023 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

.....

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.